

**Satzung
des
Turn- und Sportvereins
Wiesenfeld e.V.**

Fassung vom 13. Oktober 2023

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein (TSV) Wiesenfeld e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Karlstadt-Wiesenfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer 30033 eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, insbesondere für die Jugend, das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und den Körper zu kräftigen und die guten Sitten zu pflegen. Dies geschieht auf demokratischer Grundlage nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen Gesichtspunkten.
2. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch
 - a. Pflege und Förderung geordneter Turn-, Sport- und Spielübungen auf breiter Grundlage.
 - b. Abhaltung von Versammlungen, Kursen und Wanderungen, sowie Teilnahme an solchen Veranstaltungen.
 - c. Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

- d. Unterhaltung des Sportplatzes, der vereinseigenen Turn- und Sportgeräte, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände.
- e. Verwaltung der im Erbbaurecht von der Stadt Karlstadt übernommenen Waldsassenhalle.
- f. Der Verein fördert die Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw.) in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft allgemein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a. Erwachsene (über 18 Jahre)
 - b. Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren)
 - c. Kinder (bis 14 Jahre)
 - d. fördernde Mitglieder
3. Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
4. Langjährige Mitglieder erfahren in bestimmten Zeitabschnitten für Ihre Vereinstreue eine Ehrung durch den Verein. Außerdem kann der Verein Ehrungen von Mitgliedern vornehmen, die sich um den TSV Wiesenfeld besonders verdient gemacht haben. Dies wird durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Turn- u. Sportverein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder auf ihrer ordentlichen Versammlung. Die Entscheidungen über den Ausschluss erfolgen in geheimer Abstimmung.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied im Vereinsausschuss oder im Falle des Einspruches auf der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zu einer persönlichen Rechtfertigung zu geben.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.
8. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

§ 7 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jede Person hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und sodann, während der Dauer die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Vom Bayerischen Landessportverband geforderte Mindestbeiträge, die zum Erhalt von Zuschüssen für Übungsleiter erforderlich sind, können vom Vorstand beschlossen werden.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag monatlich berechnet.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. In den Vereinsausschuss sind mit Ausnahme der Jugendvertreter nur volljährige Mitglieder wählbar.
5. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, die sportlichen, kulturellen und geselligen Angebote des Vereins wahrzunehmen und die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen.

C. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 8 Vereinsorgane und Wahlen

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Vorstandschaft
 - b. der Vereinsausschuss
 - c. die Mitgliederversammlung
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a. mindestens 2 und höchstens 4 gleichberechtigten Vorsitzenden, hierbei übernimmt der Vorsitzende der Waldsassenhalle den Vorsitz des Hallenausschusses (siehe Benutzerordnung Waldsassenhalle),
 - b. je einem Stellvertreter der Vorsitzenden, die gewählte Mitglieder des Vereinsausschusses sein müssen,
 - c. dem Kassier des TSV und dem Kassier der Waldsassenhalle,
 - d. dem Schriftführer
3. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - a. den Mitgliedern der Vorstandschaft,
 - b. den Abteilungsleitern, im Verhinderungsfall eines Stellvertreters,
 - c. der Jugendvertretung
 - d. den Beisitzern.
4. Vorstände und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
5. Unschädlich ist eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG.
6. Die Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder werden, mit Ausnahme der Jugendvertretung, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert.
Die Wahl der Jugendvertretung regelt die Jugendordnung.
Für jede Sparte wird ein Stellvertreter des Vorsitzenden gewählt. Es sind mindestens 8 Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von 2 Jahren zu wählen. Weitere Beisitzer können von der Vorstandschaft kooptiert werden. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses während der Wahlperiode wegen Rücktritt, Krankheit o. a. aus, so kann die Vorstandschaft kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl einen Vertreter bestimmen. Diese Regelung gilt nicht im Falle des Ausscheidens eines Vorsitzenden.
7. Die Wahl der Vorsitzenden und der Kassiere erfolgt in schriftlicher Einzelabstimmung. Die weiteren Vorstandschafts- und Ausschussmitglieder können durch Handzeichen gewählt werden.
8. Kommt bei der turnusgemäßen Neuwahl keine ordnungsgemäße Vorstandschaft zustande, so findet innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit erneuten Vorstandschaftswahlen statt. Bis zur Konstituierung der neuen Vorstandschaft führt die bisherige Vorstandschaft die Geschäfte des Vereins kommissarisch weiter.

§ 9 Vereinsführung und Organisation

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden vertreten (§26 BGB). Im Innenverhältnis ist jeder Vorsitzende in seiner Sparte allein vertretungsberechtigt. Nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat im Innenverhältnis der Stellvertreter Vertretungsrecht.
2. Der Verein gliedert sich in die Sparten
 - a. Sport und Öffentlichkeitsarbeit
 - b. Waldsassenhalle
 - c. Finanzen
 - d. Veranstaltungen
3. Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereinsgeschehens. In dieser Funktion entscheidet er spartenübergreifende Angelegenheiten. Dazu gehören auch die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens. Ehrungen verdienter Mitglieder nimmt der Vorstand entsprechend der Ehrenordnung des Vereins vor.

Die Leitung der Sparten obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Angelegenheiten der Sparte entscheiden die gewählten Spartenmitglieder, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Vorsitzenden haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen der Kassenführung Einsicht zu nehmen, und die Pflicht, die Sitzungen zu leiten und die Tagesordnung für die Versammlungen festzulegen.

§ 10 Einnahmen und Ausgaben

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren und Beiträgen der Mitglieder, den Abgaben der einzelnen Abteilungen, den Überschüssen aus Veranstaltungen, Mieten, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
2. Ausgaben erfolgen nur für sportliche und kulturelle Zwecke sowie in Erledigung der Vereinsgeschäfte.
3. Ausgaben des Vereins werden in einem jährlichen Haushaltsplan geregelt. Über Ausgaben bis zum Wert von 250,00 Euro kann der jeweilige Vorsitzende allein entscheiden. Ausgaben, die diesen Betrag übersteigen müssen von der Vorstandschaft genehmigt werden.
4. Nach Ende jeden Geschäftsjahres, spätestens nach Vorlage des durch den Steuerberater erstellten Jahresabschlusses, erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren eine Prüfung der Kasse, der Konten und der Belege. Den Mitgliedern wird der Jahresabschlussbericht in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Mitgliederversammlung, Ladung und Beschlussfassung der Vereinsorgane

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Satzung dies vorsieht oder ein Viertel der volljährigen Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
3. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere
 - a. Entlastung und Neuwahl der Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses mit Ausnahme der kooptierten Mitglieder des Ausschusses. Die Mitglieder der Vorstandschaft und die weiteren Vereinsausschussmitglieder werden auf unterschiedlichen Mitgliederversammlungen gewählt.
 - b. Ersatzwahlen bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden.
 - c. Wahl der Revisoren (Kassenprüfer).
 - d. Entgegennahme der Berichte der Vorsitzenden und der Revisoren.
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.
 - f. Genehmigung der Bildung und Auflösung von Vereinsabteilungen.
 - g. Satzungsänderungen, zu deren Beschlussfassung eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
4. Die Ladungsfrist zur Vorstands- und Vereinsausschusssitzung sowie zur Mitgliederversammlung beträgt sieben Tage. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zur Mitgliederversammlung kann auch durch fristgerechte Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse wie Main Echo und Main Post eingeladen werden.
5. Die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss sind, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte.
7. Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheiden die Vereinsorgane mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
8. Über die Beschlüsse und Wahlen der Organversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

D. Abteilungen

§ 12 Bildung und Mitgliedschaft

1. Innerhalb des Vereins können sich nach Beschluss der Vorstandschaft und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung finanziell selbständige Abteilungen zur besonderen Pflege bestimmter Sportarten bilden.
2. Die Abteilungsleiter nehmen innerhalb ihrer Abteilungen eine selbständige Stellung ein.
3. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen kann nur von Mitgliedern des Vereins erworben werden.

§ 13 Einzelvorschriften

1. Die Abteilungen können Ordnungen erlassen und Abteilungsbeiträge erheben. Die Ordnungen und Beiträge sowie deren Änderungen unterliegen der Zustimmung der Vorstandschaft.
2. Das in einer Abteilung vorhandene Vermögen steht im Eigentum des Vereins. Über die eigenen Beiträge verfügt die Abteilung allein. Bei Auflösung der Abteilung übergeht das Vermögen an den Hauptverein.
3. Alle von einer Abteilung geschlossenen Verträge mit Dritten haben dem Verein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie von mindestens zwei Vorsitzenden mitunterzeichnet sind.
4. Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung des Vereins ist alljährlich von jeder finanziell selbständigen Abteilung eine Kassenabrechnung der Vorstandschaft vorzulegen. Die Vorsitzenden und die Kassiere haben das Recht, jederzeit Einblick in die Kassenunterlagen der Abteilungen zu nehmen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern und Übungsleitern digital gespeichert:

Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Geschlecht

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder ebenfalls zur Verfügung gestellt.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, und Übungsleitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.
6. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, Funktionsträger und Übungsleiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen

Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte weiterhin der Bevölkerung im Stadtteil Wiesenfeld zur sportlichen Betätigung zur Verfügung zu stellen an die Stadt Karlstadt.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Personen jeglichen Geschlechts besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Neufassung ersetzt die bisherige Satzung.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.10.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Karlstadt-Wiesenfeld, den 13.10.2023

Die Vorsitzenden:

.....
Simon Schäfer

.....
Manuel Herrmann

.....
Simon Herrmann